Verordnung

über das Anbringen

von Anschlägen und Plakaten und

über die Darstellungen durch Bildwerfer

der Gemeinde Stöttwang

(Plakatierungsverordnung)

Inhaltsübersicht

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

§ 2 Begriffsbestimmung

§ 3 Ausnahmen

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

§ 5 Inkrafttreten – Geltungsdauer - Außerkrafttreten

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Gemeinde Stöttwang (Plakatierungsverordnung)

Vom 22.11.2019

Die Gemeinde Stöttwang erlässt aufgrund des Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Plakatsäulen und -ständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

(3) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Bekanntmachungen, Plakate, Veranstaltungshinweise, Tafeln, Zettel und visuelle Hinweise jeglicher Art, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Säulen, Toren, Bäumen, Licht- und Telegrafenmasten und desgleichen oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge — insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum — aus wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und -anschlagtafeln, insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang bei

a) Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen die politischen Parteien und Wählergruppen für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin,

b) Volksbegehren die jeweiligen Antragsstellerinnen und Antragssteller für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten,

c) Bürgerbegehren die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen für einen Zeitraum von sechs Wochen ab Anzeige bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde,

d) Volks- und Bürgerentscheiden die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen sowie die jeweiligen Antragsstellerinnen und Antragssteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin.

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden. Die maximale Größe der Plakate ist auf 1 qm (DIN A 0) beschränkt.

(3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen — insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse — im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,

2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt,

3. entgegen der Vorschrift des § 3 nicht fristgerecht abbaut.

§ 5 Inkrafttreten - Geltungsdauer - Außerkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gilt 20 Jahre.

(3) Gleichzeitig tritt die Plakatierungsverordnung vom 22.02.2011 außer Kraft.

Stöttwang, den 22.11.2019
Gemeinde Stöttwang

Schlegel
Erster Bürgermeister

Anlage
zur Plakatierungsverordnung

Vom 22.11.2019

Gem. § 1 der Plakatierungsverordnung bestimmt die Gemeinde Stöttwang im Gemeindegebiet folgende Flächen für den Anschlag in der Öffentlichkeit:

a) Schaukästen: (Plakatierung nur mit vorheriger Genehmigung)

- Kirchplatz 2, am Gemeindeamt
- Kirchplatz, Fl.Nr. 8 Gemarkung Stöttwang, vor der Kirche St. Epimach und Gordian
- Kaufbeurer Straße 8a, neben dem Ärztehaus

b) Anschlagtafeln:

- Aufkircher Weg 4, am Wertstoffhof in Thalhofen a.d. Gennach (nur bis DIN A 3)
- Burgstraße 9, an der Milchsammelstelle in Linden (nur bis DIN A4)
- Nähe Blasiusstraße 10 in Reichenbach (nur bis DIN A4)
- Bidinger Straße 9 in Gennachhausen, am Feuerwehrhaus (nur bis DIN A 3)

Bei voller Anschlagtafel werden für amtliche Bekanntmachungen andere Anschläge entfernt.

Stöttwang, den 22.11.2019
Gemeinde Stöttwang

Schlegel
Erster Bürgermeister

Bayern Gemeinde Stöttwang

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Gemeinde Stöttwang (Plakatierungsverordnung) wurde im Amtsblatt „Was gibt's Nui's" der Verwaltungsgemeinschaft Westendorf Nr. 24/2019 vom 29.11.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Westendorf, den 02. DEZ. 2019
Verwaltungsgemeinschaft Westendorf

Fischer
Geschäftsstellenleiter

BAYERN · VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT WESTENDORF · 5